

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Erwin Merk GmbH für Bau-/Werk- und Montageleistungen sowie Wartungs- und Reparaturleistungen für Unternehmen i.S. von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen

§ 1 Geltungsbereich

1. Sofern es sich beim Vertragsgegenstand um eine Bauleistung im Sinne von § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB handelt, gilt ausschließlich die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B) als Ganzes in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung, sofern es sich bei dem Auftraggeber um Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB handelt.
2. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bau-/Werk- und Montageleistungen sowie Wartungs- und Reparaturleistungen der Erwin Merk GmbH für Unternehmen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen unseren Auftraggebern und uns, der Firma Erwin Merk GmbH, für alle Werk-/Bau- und Montageleistungen, sofern nicht Absatz 1 einschlägig ist. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bau-/Werk- und Montageleistungen sowie Wartungs- und Reparaturleistungen werden bei Erteilung des ersten Auftrages mit dem Auftraggeber vereinbart und gelten in ihrer jeweiligen Fassung für alle zukünftigen Aufträge auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen worden ist.
4. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bau-/Werk- und Montageleistungen sowie Wartungs- und Reparaturleistungen gelten ausschließlich; etwaige abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihre Geltung bestätigt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis etwaiger abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Ergänzend finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.
5. Alle nachstehend genannten Dokumente sind Grundlagen des Vertrages. Sie gelten in nachstehender Rangordnung. Bei Widersprüchen hat das vorhergehende vor dem nachfolgenden Vorrang. Es gelten nacheinander:
 - a) Die Auftragsbestätigung
 - b) unser zugrundeliegendes Angebot; sofern ein solches nicht abgegeben wurde, gilt unsere aktuelle Preisliste
 - c) unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen

§ 2 Angebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch unsere Leistung verbindlich. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden. An ein von uns abgegebenes Angebot für den Abschluss eines Vertrages/Bestellung sind wir 14 Tage gebunden. Der Auftraggeber kann nur innerhalb dieser 14 Tage das Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber uns annehmen.
2. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Prospekte, Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Durchbruchangaben etc. sind, soweit nicht ausdrücklich auf Verlangen des Auftraggebers als verbindlich bezeichnet, nur annähernd maßgebend und werden nicht Vertragsbestandteil. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten sowie Leistungs-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass der Auftraggeber daraus Rechte herleiten könnte.
3. Angebote und Unterlagen sind nur für den Auftraggeber und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Wir behalten uns ausdrücklich an allen von uns erstellten Zeichnungen, Plänen, Mustern, Werbedrucken, Kalkulationsunterlagen und sonstigen von uns gefertigten Unterlagen die Eigentums- und Urheberrechte vor. Nimmt der Auftraggeber unser Angebot

nicht innerhalb der gem. Absatz 1 benannten Frist an, sind die Unterlagen sowie etwaige Vervielfältigungen unverzüglich und vollständig an uns herauszugeben.

§ 3 Bauvorlagen und behördliche Genehmigungen

1. Unbeschadet unserer Haftung und Gewährleistung für von uns erstellte Anlagen ist der Auftraggeber verpflichtet, Ausführungszeichnungen zu prüfen und schriftlich freizugeben.
2. Der Auftraggeber beschafft auf seine Kosten rechtzeitig die für die Ausführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen und Prüfungen. Sind wir ihm dabei behilflich, so trägt der Auftraggeber die dadurch bei uns entstehenden Kosten.

§ 4 Hilfeleistungen des Auftraggebers

1. Die rechtzeitige Leistung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen uns und dem Auftraggeber geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie etwa erforderliche Genehmigungen, Freigaben, zu leistende An- oder Vorauszahlung, die Ermöglichung eines reibungslosen Arbeitsablaufes durch Herrichtung einer geeigneten Beschaffenheit des Erfüllungsortes, erfüllt hat.
2. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten und sein Risiko zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen insbesondere:
 - a. Befahrbarkeit der Montagestelle einschließlich der notwendigen Zuwege mit normalem Transportwagen; soll bei besonders ungünstiger Witterung weitergearbeitet werden, so ist es Sache des Auftraggebers, die Voraussetzungen für den Fortgang der Arbeiten zu schaffen.
 - b. alle notwendigen Vorbereitungshandlungen wie insbesondere Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe
 - c. Bereitstellung der zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Baustoffe und Werkzeuge
 - d. Bereitstellung von Kraft- und Lichtstrom, Druckluft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e. Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien, des Werkzeugs und der sonstigen Hilfs- und Betriebsstoffe des Montagepersonals sowie für unsere Arbeitskräfte angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschegelegenheit, sanitärer Einrichtung)
 - f. Schutz und Sicherung der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
3. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so sind wir nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche unberührt.
4. Nach Fertigstellung ist die Arbeit durch den Auftraggeber unverzüglich abzunehmen.

§ 5 Preise und Vergütung

1. Sofern in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anders vermerkt, verstehen sich die Preise jeweils netto in EUR zuzüglich der am Abnahmetag gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Preise des Angebotes gelten nur bei Beauftragung des gesamten Angebotes.
3. Maßgebend für die Montage-/Werk-/Reparatur-/Wartungsleistung (nachfolgend „Leistung“) ist ausschließlich das Leistungsverzeichnis des Auftraggebers, das der Ausschreibung, dem Kostenanschlag bzw. Angebotserstellung durch uns zugrunde gelegt wurde. Die Montage wird nach Zeiteinheiten abgerechnet. Es werden die zur Leistungszeit bei uns gültigen üblichen Tagessätze für normale Arbeitsstunden, Überstunden sowie Sonn- und Feiertagsarbeiten berechnet. Reisezeit und Wartezeit gelten als Arbeitszeit. Satz 2 bis 4 gelten nicht, sofern ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.

4. Sämtliche Nebenarbeiten (z.B. Maurer, Stamm-, Verputz-, Zimmermanns-, Erd-, Malerarbeiten etc.) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind.
5. Wir sind berechtigt, die Leistung zu verweigern, sofern nach Abschluss des Vertrages Tatsachen bekannt werden, die die Gegenleistung des Auftraggebers wegen dessen mangelnder Leistungsfähigkeit als gefährdet erscheinen lassen. Die Lieferung/Leistung erfolgt für diesen Fall nur dann, wenn der Auftraggeber vorleistet oder eine angemessene Sicherheit stellt. Wir sind berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vorleistung oder Sicherheitenstellung zu setzen und nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten. Die Fristsetzung ist entbehrlich, sofern der Auftraggeber die bereits zum Vertragsschluss bekannten oder ihm fahrlässig nicht bekannten Tatsachen schuldhaft verschwiegen hat.
6. Im Vertrag nicht enthaltene Arbeiten, die auf Verlangen des Auftraggebers zusätzlich auszuführen sind, werden gesondert berechnet.
7. Wird eine Montage aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, unterbrochen oder muss wiederholt werden, so werden die dadurch entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber verrechnet.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Wir sind zur Entgegennahme von Wechseln nicht verpflichtet; etwaige Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Auch Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.
2. Ist die vertragliche Leistung von uns erbracht und abgeliefert bzw. abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung sofort fällig und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
3. Teil- bzw. Abschlagszahlungen werden mit Teil- bzw. Abschlagsrechnungen einschließlich des ausgewiesenen darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages angefordert.
4. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht, rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurde oder unstrittig ist. Bei Vorliegen eines Mangels steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nur in angemessener Höhe zu, die sich nach der Art des Mangels und der Nutzungsbeeinträchtigung richtet.

§ 7 Leistungsfristen

1. Leistungstermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.
2. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf unsere Leistung zur Abnahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
3. Nur im Falle eines ausdrücklich und schriftlich vereinbarten verbindlichen Leistungstermins zu einem bestimmten Kalendertag geraten wir ohne Mahnung in Verzug.
4. Im Falle des Verzuges hat der Auftraggeber uns eine angemessene Nachfrist – beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen In-Verzug-Setzung bei uns oder im Fall der kalendermäßig bestimmten Frist zu gewähren. Die Angemessenheit der Nachfrist hat sich nach der ursprünglich vereinbarten Leistungsfrist zu richten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
5. Die Leistungsfrist verlängert sich um die Dauer der Verzögerung beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse wie z.B. höhere Gewalt Betriebsstörungen, Arbeitskampf usw., die von uns nicht zu vertreten sind. Dies gilt auch dann, wenn die Umstände bei Vor- oder Unterlieferanten eintreten.
6. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

7. Erwächst dem Auftraggeber infolge Verzuges durch uns ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im ganzen aber höchstens 5 % vom Montagepreis für denjenigen Teil der von uns zu montierenden Anlage, der infolge einer Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens ist ausgeschlossen, es sei denn wir haben den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht sind.
8. Setzt der Auftraggeber uns unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle . nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach § 10 dieser Bedingungen.

§ 8 Abnahme

1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme unserer Leistung verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Gegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage bei Abnahme als nicht vertragsgemäß, so sind wir zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
3. Nimmt der Auftraggeber die Leistung vorbehaltlos ab, obwohl er den Mangel kennt, entfallen alle Mängelrechte des Auftraggebers auf Nacherfüllung, Ersatzvornahme gegen Aufwendungsersatz und Minderung sowie das Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

§ 9 Mängelansprüche

1. Nach Abnahme der Montage haften wir für Mängel unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Auftraggebers unbeschadet Nr. 3 und § 10 in der Weise, dass wir die Mängel zu beseitigen haben. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Lassen wir unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle eine uns gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Auftraggebers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
3. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach § 10 dieser Bedingungen.
4. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln als nach Maßgabe der vorstehenden Absätze sind ausgeschlossen.

§ 10 Schadensersatz

1. Soweit in diesen Bestimmungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden jedwelcher Art, auch Aufwendungsersatz und mittelbare Schäden ausgeschlossen, insbesondere wegen aller Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Der Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn wir Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt haben.
2. In diesen vorgenannten Fällen haften wir nur dann, wenn uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt sowie in allen Fällen, in denen wir, unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft gegen wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verstoßen haben und der Vertragszweck dadurch insgesamt gefährdet wird.
3. Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Haftung allerdings bei nur leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den typischen voraussehbaren Schaden beschränkt. Ebenso ist unsere Haftung aus Verzug der Höhe nach auf den typischen voraussehbaren Schaden beschränkt.
4. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Soweit wir eine Garantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden,

die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Garantie erfasst ist. Weiter gilt der Haftungsausschluss nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5. Für Sach-, Vermögens- und Personenschäden jeglicher Art, die durch unzulässige manipulative Eingriffe Dritter an den Geräten nebst Zubehör entstehen, wird keinerlei Haftung übernommen.
6. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Haftung bei Beratungen

Soweit wir anwendungstechnisch beraten, Auskünfte erteilen oder Empfehlungen geben usw., haften wir lediglich für grob fahrlässig oder vorsätzlich falsche Beratung. Für Auskünfte oder Empfehlungen haften wir nur dann, wenn diese Maßnahmen schriftlich erfolgt sind. Derartige Ansprüche verjähren ein Jahr nach Auskunfterteilung bzw. Beratung.

§ 12 Urheberrechte

Wir behalten uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an von uns gefertigten Entwürfen, Plänen und Zeichnungen sowie anderen Unterlagen vor. Diese dürfen insbesondere Dritten nur nach unserer ausdrücklichen Zustimmung weitergegeben oder zugänglich gemacht werden. Zeichnungen und sonstige Unterlagen im Rahmen von Angeboten sind auf unser Verlangen hin unverzüglich an uns zurückzugeben. Sofern wir Gegenstände nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert haben, übernimmt der Auftraggeber die Gewähr dafür, dass die Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Wird uns durch Dritte unter Berufung auf deren Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände untersagt, sind wir – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Auftraggebers Schadensersatz zu verlangen. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, uns von sämtlichen mit solchen Rechtsverletzungen in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 13 Sicherheitsleistung

1. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erheblich mindern oder es ergeben sich begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder hat der Auftraggeber uns gegenüber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht und wird hierdurch die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber gefährdet oder hält der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, können wir alle uns gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen sofort fällig stellen einschließlich etwaiger Wechsel mit späteren Fälligkeiten. Die Fälligstellung werden wir dem Auftraggeber schriftlich mitteilen. Wir können in den genannten Fällen auch die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist verlangen oder vom Vertrag zurücktreten; beabsichtigen wir, von dem Recht zum Rücktritt Gebrauch zu machen, falls der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, werden wir ihn zuvor darauf hinweisen. Dies gilt nicht beim Zahlungsverzug des Auftraggebers. In diesem Fall sind wir zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Bei berechtigtem Verlangen auf Herausgabe der gelieferten Ware und nach Rücknahme der gelieferten Ware sind wir berechtigt, diese durch freihändigen Verkauf auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird abzüglich angemessener Verwertungskosten dem Auftraggeber auf seine Verbindlichkeit angerechnet. Ein etwaiger Übererlös wird ihm ausbezahlt.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist unser Sitz in Weissenhorn.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz in Weissenhorn, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
4. Vertragssprache ist deutsch. Dies gilt auch für sämtliche Produktbeschreibungen, Prospekte, Angebote und Auftragsbestätigungen. Soweit wir Übersetzungen verwenden, ist ausschließlich die der Übersetzung zugrunde liegende deutsche Fassung maßgeblich. Eine Haftung für Missverständnisse aus Übersetzungen wird nicht übernommen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages.

AGB - Stand: 21.03.2011